



Stans, 24. März 2020

Nr. 155

Volkswirtschaftsdirektion. Finanzdirektion. Staatskanzlei. Gesetzgebung. Noterlass. Orientierung und weiteres Vorgehen betreffend Zahlungsfristen und Kurzarbeit. Verordnung über die Gewährung von Bürgschaften im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Coronavirus (Bürgschaftsnotverordnung). Verabschiedung

1 Sachverhalt

1.1 Ausgangslage

Aufgrund der weltweit und insbesondere auch in der Schweiz fortschreitenden COVID-19-Pandemie hat der Bundesrat mit Beschluss vom 16. März 2020 die "ausserordentliche Lage" gemäss Epidemiegesetz erklärt.

Seit dem 17. März 2020 ab 0.00 Uhr und vorläufig bis zum 19. April 2020 sind öffentliche und private Veranstaltungen verboten. Alle Läden, Märkte, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wie Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzert- und Theaterhäuser, Sportzentren, Schwimmbäder und Skigebiete bleiben geschlossen. Ebenso geschlossen sind Betriebe, in denen das Abstand halten nicht eingehalten werden kann, wie Coiffeursalons oder Kosmetikstudios.

Diese Bestimmungen des Bundesrates haben zum Ziel, die Ausbreitung des COVID-19 Virus in der Schweiz einzudämmen sowie die Bevölkerung und die Gesundheitsversorgung zu schützen. Sie sind umfassend und sehr weitreichend; und sie schränken wesentliche Kompetenzen der Kantone ein.

1.2 Drastische Auswirkungen auf die Nidwaldner Wirtschaft

Die vom Bundesrat angeordneten Massnahmen haben grosse wirtschaftliche Folgen. Sie treffen die Nidwaldner Unternehmen hart. Weil viele Betriebe kaum mehr Einnahmen haben, gleichzeitig aber gewisse Fixkosten (wie zum Beispiel Mieten, Pachtzinsen oder Löhne) zumindest teilweise weiterhin anfallen, ist deren Liquiditätsversorgung und damit deren Existenz gefährdet.

1.3 Wirtschaftspolitisches Ziel

In Ergänzung zu den vom Bund bereits beschlossenen und noch zu erwartenden Unterstützungsmassnahmen sieht sich der Kanton Nidwalden in der Pflicht, in dieser ausserordentlichen Notsituation den Nidwaldner Betrieben rasch, unbürokratisch und grosszügig zu helfen. Das Ziel der kantonalen Unterstützung besteht darin, eine drohende Entlassungs- und Konkurswelle zu vermeiden. Folgende Massnahmen stehen in Nidwalden derzeit im Vordergrund:

- 1) Überbrückungskredite mit staatlicher Bürgschaft
- 2) Längere Zahlungsfristen für staatliche Leistungen
- 3) Organisatorische Massnahmen im Zusammenhang mit der Kurzarbeit

Die Massnahmen des Kantons kommen subsidiär und ergänzend zu jenen des Bundes zum Einsatz.

2 Wirtschaftspolitische Massnahmen des Bundes

Der Bundesrat ist sich der grossen wirtschaftlichen Folgen seiner von ihm verordneten Massnahmen bewusst. Er will der Wirtschaft unter die Arme greifen. Hierfür schnürte er am 13. März 2020 ein erstes Hilfspaket im Umfang von 10 Milliarden Franken, dem er am 20. März 2020 eine weitere Unterstützung von 32 Milliarden Franken folgen liess.

2.1 10 Milliarden für Kurzarbeitsentschädigung und wirtschaftliche Soforthilfe vom 13. März 2020

Kurzarbeit

Im Fonds der Arbeitslosenversicherung können für die Kurzarbeitsentschädigung 8 Milliarden Franken beansprucht werden. Die Karenzfrist wird ab sofort bis 30. September 2020 auf einen Tag reduziert. Der Bundesrat prüft zudem eine Ausweitung des Geltungsbereichs.

Soforthilfe

1 Milliarde Franken Soforthilfe will der Bundesrat für Liquiditätsüberbrückung oder Finanzhilfen im Sinne einer Härtefallregelung zur Verfügung stellen. Bis zum 1. April 2020 sollen die Modalitäten ausgearbeitet sein und die Mittel beantragt werden.

Verbürgte Bankkredite

Ab sofort stehen den KMU mit finanziellen Engpässen 580 Millionen Franken an verbürgten Bankkrediten zur Verfügung. 10 Millionen Franke gehen zusätzlich an die Bürgschaftsorganisationen für ausserordentliche Verwaltungskosten. Zudem werden die Bedingungen für eine Bürgschaft erleichtert. Bis Ende 2020 übernimmt der Bund für neue Bürgschaften die einmaligen Gesuchprüfungskosten und die Risikoprämie der Unternehmen für das erste Bürgschaftsjahr.

Weitere Gelder spricht der Bund für in Not geratene Sport- und Kulturveranstalter sowie den Exportförderer S-GE.

2.2 32 Milliarden Wirtschaftshilfe im Rahmen eines zweiten Massnahmenpakets vom 20. März 2020

Garantie für Überbrückungskredite

Damit KMUs Überbrückungskredite von den Banken erhalten, wird der Bund ein Garantieprogramm von 20 Milliarden Franken aufgleisen. Dieses Programm läuft über die Bürgschaftsorganisationen. Betroffene Unternehmen sollen rasch und unkompliziert Kreditbeträge bis zu 10% des Umsatzes oder maximal 20 Millionen Franken erhalten. Dabei sollen Beträge bis zu 0.5 Millionen Franken von den Banken sofort ausbezahlt werden und vom Bund zu 100% garantiert werden. Darüber hinaus gehende Beträge sollen vom Bund zu 85% garantiert werden und eine kurze Bankprüfung voraussetzen. Die Kreditbeträge bis zu 0.5 Millionen Franken dürften gemäss Aussagen des Bundes über 90 Prozent der vom Coronavirus betroffenen Unternehmen abdecken. Der Bundesrat rechnet damit, dass über dieses Gefäss Überbrückungskredite im Umfang von bis zu 20 Milliarden Franken vom Bund garantiert werden und wird den Eidgenössischen Räten einen entsprechenden dringlichen Verpflichtungskredit beantragen. Die nötigen Eckpunkte werden in einer Notverordnung festgelegt, die voraussichtlich am 25. März 2020 verabschiedet und veröffentlicht wird.

Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen

Den von der Krise betroffenen Unternehmen wird ein vorübergehender zinsloser Zahlungsaufschub für die Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV) gewährt.

Liquiditätspuffer im Steuerbereich und für Lieferanten des Bundes

Unternehmen haben die Möglichkeit, Zahlungsfristen zu erstrecken, ohne Verzugszins zahlen zu müssen. Dies gilt für die Mehrwertsteuer, für Zölle, für besondere Verbrauchssteuern, für Lenkungsabgaben und für die Direkte Bundessteuer. Die Bundesverwaltung wird angewiesen, Kreditorenrechnungen rasch zu prüfen und so schnell wie möglich auszuzahlen, ohne Ausnützung der Zahlungsfristen.

Rechtsstillstand gemäss Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Vom 19. März bis und mit 4. April 2020 dürfen Schuldnerinnen und Schuldner in der Schweiz nicht betrieben werden.

Ausweitung und Vereinfachung Kurzarbeit

Der Geltungsbereich der Kurzarbeit wird ausgeweitet auf Lehrlinge, temporär und befristet Angestellte, Selbständigerwerbende und mitarbeitende Ehegatten. Die Karenzfrist wird aufgehoben.

Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständige und Angestellte

Unter bestimmten Voraussetzungen haben selbständig Erwerbende und Angestellte Anspruch auf eine Entschädigung. Diese wird in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung geregelt und als Taggeld ausgerichtet.

Kultur- und Sportbereich

380 Millionen Franken stehen Organisationen aus dem Kultur- und Sportbereich für Soforthilfe und Ausfallentschädigungen zur Verfügung.

Tourismus und Regionalpolitik

Bei der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) verzichtet der Bund auf die Rückzahlung eines Darlehens von 5.5. Millionen Franken. Bei den NRP-Darlehen erlaubt der Bund den Kantonen, die Stundungsmöglichkeiten flexibel zu handhaben.

2.3 Schlussfolgerung für den Kanton Nidwalden

Die Wirtschaft wird in der gegenwärtigen Krise dermassen stark in Mitleidenschaft gezogen, dass unterschiedliche Unterstützungen von verschiedenen Seiten unabdingbar sind. Die wirtschaftspolitischen Massnahmen des Bundes stellen erste wichtige Schritte zur Vermeidung grösseren Schadens dar. Derzeit ist jedoch vollkommen offen, wie lange die Wirtschaft eingeschränkt bleibt und ob die Krise einen V- oder einen W-Verlauf nimmt. Gewiss ist nur eines: Viele KMU benötigen sehr rasch finanzielle Hilfe, ansonsten Entlassungen und Konkurse in starkem Ausmass drohen. Deshalb ist der Regierungsrat der festen Überzeugung, dass der Kanton subsidiär und ergänzend zu den Bundesmassnahmen eigene Massnahmen ergreifen muss, die den Nidwaldner Betrieben zu Gute kommen. Im Weiteren geht der Regierungsrat aufgrund der Äusserungen von Bundesrat Ueli Maurer davon aus, dass weitere Massnahmen vorbereitet werden, sollten die bisher gesprochenen 42 Milliarden Franken nicht ausreichen.

Die wirtschaftlichen Hilfestellungen des Bundes und des Kantons dienen der Schadensminimierung, werden von den Nidwaldner Wirtschaftsverbänden zu Recht gefordert und sind ein Gebot der Stunde.

3 Wirtschaftspolitische Massnahmen des Kantons Nidwalden

3.1 Überbrückungskredite mit staatlicher Bürgschaft

Die Idee von Überbrückungskrediten mit staatlicher Bürgschaft besteht darin, dass die Banken den Unternehmen in Form von Krediten Liquidität zur Verfügung stellen und dass der Staat für die gesprochenen Gelder eine Bürgschaft abgibt. Für den Fall, dass Unternehmen nicht in der

Lage sind, die erhaltenen Kredite zurückzubezahlen, so ist der Staat verpflichtet, für die bei den Banken entstandenen Verluste im Umfang der Bürgschaft aufzukommen.

Wie unter den Ziffern 2.1 und 2.2 erläutert, hat der Bund bereits solche Überbrückungskredite, welche mit einer Bürgschaft des Bundes ausgestattet sind, in Aussicht gestellt. Wie die genauen Modalitäten aussehen, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht klar. Sie werden voraussichtlich am 25. März 2020 bekanntgegeben.

Für den Fall, dass die vom Bund ergriffenen Massnahmen für die Nidwaldner Wirtschaft nicht ausreichen oder nicht auf die spezifischen Bedürfnisse unserer Unternehmen abgestimmt sind, ist es – angesichts der grossen Dringlichkeit – von zentraler Bedeutung, dass parallel zum Bundesprogramm auch ein kantonales Überbrückungspaket erarbeitet wird. Das kantonale Programm ist somit subsidiär und ergänzend zu jenem des Bundes.

Ein solch kantonales Überbrückungsprogramm konnte gemeinsam mit den in Nidwalden ansässigen Banken erarbeitet werden. Nachfolgend ist skizziert, wie es zustande gekommen ist (Ziffer 3.1), welche Eckpunkte es umfasst (Ziffer 3.1.2) und wie der Prozess ablaufen soll (Ziffer 3.1.3).

3.1.1 Zustandekommen

Besprechung vom 16. März 2020 mit der NKB und der Raiffeisen Nidwalden

Am Montag, 16. März 2020 hat in einem anderen Zusammenhang eine Besprechung zwischen der Nidwaldner Kantonalbank, der Raiffeisenbank Nidwalden und der Volkswirtschaftsdirektion Nidwalden stattgefunden. Dies zu einem Zeitpunkt, an dem die gleichentags vom Bundesrat erlassene Verordnung gemäss Ziffer 1.1 noch nicht bekannt und publik war. Weil jedoch bereits deutlich absehbar war, dass die Nidwaldner Wirtschaft von den direkten und indirekten Auswirkungen der Covid-19-Pandemie stark betroffen sein wird, hat man die Gelegenheit genutzt, um sich gegenseitig abzustimmen. Konkret ging es darum, wie der Kanton Nidwalden gemeinsam mit den Banken ein Unterstützungspaket für die Wirtschaft erarbeiten kann. Dabei hat man sich auf folgendes Vorgehen geeinigt:

- In einem ersten Schritt arbeitet der Kanton Nidwalden gemeinsam mit der Nidwaldner Kantonalbank ein mögliches Unterstützungspaket aus.
- In einem zweiten Schritt werden die übrigen in Nidwalden aktiven Banken mit eingebunden.

Besprechung vom 18. März 2020 mit der NKB

Am Mittwoch, 18. März 2020 fand eine Besprechung mit der Nidwaldner Kantonalbank statt. Anwesend seitens Kanton waren Vertreter der Finanzdirektion, der Volkswirtschaftsdirektion und des Rechtsdienstes. Dabei wurde festgestellt, dass der Kanton festzulegen hat, wie hoch der Betrag ist, der den Nidwaldner Unternehmen in Form von Überbrückungskrediten zur Verfügung gestellt werden soll.

Im Nachgang zur Besprechung mit der NKB haben sich der Finanzdirektor und der Volkswirtschaftsdirektor darauf geeinigt, dass dem Gesamtingerungsrat beantragt werden soll, der Wirtschaft Überbrückungskredite in der Höhe von **20 Millionen Franken** zur Verfügung zu stellen.

Besprechung vom 23. März 2020 mit den in Nidwalden ansässigen Banken

Am Montag, 23. März 2020 fand eine Besprechung mit den Vertretern der in Nidwalden ansässigen Banken statt. Folgende Personen waren anwesend:

- Landammann Alfred Bossard
- Heinrich Leuthard, Vorsitzender der Geschäftsleitung NKB
- Philipp Müller, Leiter Firmenkunden & Finanzierungen, NKB
- Peter Bircher, Leiter Marketing und Kommunikation, NKB
- Christoph Baumgartner, Vorsitzender der Bankleitung, Raiffeisenbank Nidwalden

- Jörg Genhart, Leiter Geschäftsstelle Stans, UBS
- Ruedi Bertschi, Verantwortlicher KMU Segment LU/OW/NW, UBS
- Michael Matter, Vizedirektor / Niederlassungsleiter Engelberg, Sparkasse Schwyz
- Hans Burri, Leiter Firmenkunden Luzern, Ob- und Nidwalden, Credit Suisse
- Petar Pandurski, Leiter Lokales Management OW/NW, Credit Suisse
- Marco Hofmann, Finanzverwalter
- Jost Kayser, Direktionssekretär Volkswirtschaftsdirektion
- Christian Blunski, Vorsteher Kantonalen Rechtsdienst

An dieser Besprechung durfte festgestellt werden, dass alle fünf Banken im Grundsatz mit der Lösung einverstanden sind. Sie begrüssen die Tatsache, dass der Kanton gemeinsam mit den Banken ein eigenes Unterstützungsprogramm – ergänzend zu jenem des Bundes – erstellen will.

Die beteiligten Akteure haben sich (vorbehältlich der notwendigen Beschlüsse seitens Kanton [Regierungsrat], NKB [Bankrat] und der übrigen in Nidwalden ansässigen Banken) auf die Eckpunkte gemäss nachfolgender Ziffer geeinigt.

3.1.2 Eckpunkte

Nachfolgend sind die wichtigsten Eckpunkte der mit den Banken besprochenen Lösung aufgeführt:

- Die Banken stellen für Nidwaldner Unternehmen Überbrückungskredite in der Höhe von bis zu 20 Millionen Franken zur Verfügung.
- Die einzelne Bürgschaft darf den Höchstbetrag von 1 Mio. Franken nicht übersteigen.
- Die Bürgschaft des Kantons je Kreditdarlehen deckt 85 Prozent der Kreditsumme, die für die Überbrückung des Liquiditätsengpasses bis 6 Monate ab Gesuchseinreichung notwendig ist. Zinsen und Nebenkosten sind von der Bürgschaft ausgeschlossen.
- Das so zustande kommende Unterstützungspaket ist explizit subsidiär und ergänzend zu den vom Bund erlassenen wirtschaftspolitischen Unterstützungsmassnahmen. Es kommt also dann zu tragen, wenn
 - alle bestehenden Nothilfeprogramme mit staatlicher Bürgschaft ausgeschöpft wurden, und
 - diese aufgrund des 6-monatigen Liquiditätsplanes nicht ausreichend für das Unternehmen sind (z.B. Kreditbedarf > 10% des Umsatzes), oder
 - die Kriterien dieser Programme nicht erfüllt sind.
- Anspruch auf einen Überbrückungskredit mit kantonaler Bürgschaft haben alle Unternehmen, die
 - a) einen Geschäftsbetrieb im Kanton Nidwalden haben;
 - b) ursächlich durch den Ausbruch des Coronavirus und dessen Auswirkungen in einen existenzgefährdenden Liquiditätsengpass geraten sind;
 - c) ohne Ausbruch des Coronavirus finanziell überlebensfähig wären,
 - d) den benötigten Betrag zur Überbrückung des Liquiditätsengpasses bis 6 Monaten ab Gesuchseinreichung nicht mit anderen Krediten mit staatlichen Garantien oder Bürgschaften vollständig abzudecken vermögen.
- Die Kredite werden grundsätzlich mit 1 Prozent verzinst; der Regierungsrat kann den Zinssatz jährlich an die Marktentwicklung – erstmals per 31. März 2021 – anpassen. Der Regierungsrat hört dabei zuvor die teilnehmenden Banken an.
- Die Bürgschaft wird in der Form einer einfachen Bürgschaft gemäss Art. 495 OR gewährt.
- Wird der Kanton durch eine kreditgebende Bank aufgrund der Bürgschaft in Anspruch genommen, kann der Regierungsrat bei Vorliegen sachlicher Gründe auf Einreden gemäss Art. 495 ff. OR verzichten.
- Die Laufzeit der Bürgschaft dauert maximal 5 Jahre.
- Für die Reihenfolge zur Gewährung der Bürgschaften ist der Zeitpunkt der Einreichung des ordnungsgemässen Gesuchs massgebend.

- Einzelheiten, die nicht bereits in der Bürgschaftsnotverordnung oder im Gesetz geregelt sind, sollen in einem Rahmenvertrag mit den einzelnen Banken vereinbart werden.

Aufgrund der oben festgelegten Regelung, wonach der Kanton für 85 % der total gesprochenen Kreditsumme eine Bürgschaft übernimmt, hat der Kanton folglich einen Betrag in der Höhe von **17 Millionen Franken** zu sprechen. Die restlichen 3 Millionen Franken verbleiben bei den Banken.

3.1.3 Abwicklungsprozess

Kernelement der Abwicklung ist ein vom Kanton bereitgestelltes, für alle Banken einheitliches Antragsformular mit drei Abschnitten. Dieses kann von den Unternehmen auf der Webseite des Kantons heruntergeladen werden.

- **Abschnitt A:** Antrag für einen Überbrückungskredit, vom Unternehmen auszufüllen.
- **Abschnitt B:** Bewilligung Kreditantrag (ja/nein); von der Bank auszufüllen
- **Abschnitt C:** Freigabe Bürgschaft (ja/nein); vom Kanton auszufüllen.

In Absprache mit den Banken wurde das nachfolgend skizzierte Verfahren festgelegt.



- 1) Kreditgesuche sind von den Gesuchstellenden (Unternehmen) mit den erforderlichen Unterlagen (insbesondere dem einheitlichen Antragsformular; Abschnitt A) bei den jeweiligen Banken einzureichen.
- 2) Die Banken haben die Unterlagen und die Voraussetzungen gemäss den geltenden Kriterien zu prüfen und fällen einen Entscheid. Diesen vermerken sie auf dem Antragsformular (Abschnitt B).
- 3) Die Banken leiten dem Kanton (Volkswirtschaftsdirektion) das ausgefüllte Gesuchformular inklusive Entscheid der Bank weiter. Die übrigen vom Unternehmen an die Bank zugestellten Unterlagen müssen dem Kanton nicht weitergeleitet werden.
- 4) Die Volkswirtschaftsdirektion nimmt den Entscheid der Bank zur Kenntnis, überprüft ob die Bedingungen gemäss Notverordnung und Rahmenvertrag eingehalten sind und vermerkt den kantonalen Entscheid bzgl. Freigabe der Bürgschaft auf dem Antragsformular (Abschnitt C).
- 5) Die Bank informiert das Unternehmen über den Entscheid der Bank und des Kantons.
- 6) Bei positivem Entscheid: Kreditabwicklung zwischen Bank und Unternehmen.

3.1.4 Weiteres Vorgehen

Gemäss Aussagen der jeweiligen Banken vom Montagvormittag sieht deren Entscheidungsprozess, ob sie sich an diesem kantonalen Liquiditätsüberbrückungsprogramm beteiligen oder nicht, wie folgt aus:

Nidwaldner Kantonalbank:

→ Der Bankrat entscheidet am Dienstagnachmittag, 24. März 2020.

Raiffeisenbank Nidwalden:

→ Die Raiffeisenbank Nidwalden wird bis am Dienstagmittag, 24. März 2020 ein Comittment abgeben. Dies unter dem Vorbehalt, dass Raiffeisen Schweiz dies noch genehmigen muss.

UBS und CS:

→ Die beiden Grossbanken setzen derzeit prioritär auf das Bundesprogramm. Beide sind aber grundsätzlich bereit, sich auch am kantonalen Programm zu beteiligen und gehen davon aus, dass dies klappen dürfte.

Sparkasse Schwyz:

→ Die Bankleitung entscheidet bis am Dienstagmittag, 24. März 2020.

Sobald die jeweiligen Banken beschlossen haben, dass sie sich am Liquiditätsüberbrückungsprogramm gemäss den in diesem Beschluss enthaltenen Eckpunkten beteiligen, können Sie einen entsprechenden Rahmenvertrag mit dem Kanton vereinbaren.

Ab diesem Zeitpunkt können die Unternehmen bei den Banken Überbrückungsgesuche einreichen.

3.2 Längere Zahlungsfristen für staatliche Leistungen

3.2.1 Tourismusabgaben

Die Tourismusbranche ist eine der am meisten betroffenen Wirtschaftsbranchen. Es muss damit gerechnet werden, dass in den nächsten Wochen und Monaten bei einer Vielzahl der touristischen Leistungsträger akute Liquiditätsprobleme auftauchen werden. In einer solchen Situation hilft jede Rechnung, die nicht, vermindert oder erst zu einem späteren Zeitpunkt bezahlt werden muss.

Gemäss den Artikeln 5 und 14 des Gesetzes über die Förderung des Tourismus vom 16. Dezember 2015 (TFG, NG 865.1) sind die touristischen Leistungsträger im Kanton Nidwalden verpflichtet, Tourismusabgaben zu bezahlen. Die Einnahmen aus diesen Tourismusabgaben sind zweckgebunden einzusetzen; sie müssen für die Tourismusförderung eingesetzt werden.

Um die besonders stark betroffene Tourismusbranche zu entlasten, soll der Regierungsrat ermächtigt werden, in Absprache mit den Gemeinden Lösungen umzusetzen welche dazu führen, dass die touristischen Leistungsträger ihre Abgaben für das Jahr 2020 mit einer verlängerten Zahlungsfrist bezahlen können.

Konkret soll für sämtliche kommunalen und kantonalen Tourismusabgaberechnungen 2020 (auch jene, welche bereits verschickt worden sind) eine Zahlungsfrist bis Ende Jahr 2020 gelten.

Weiter soll der kantonale Beitrag des Kantons für die Tourismusförderung für die Jahre 2021 und 2022 fix bei 300'000 Franken festgelegt werden. Damit wird Art. 9 (Abs. 2 und 3) des TFG überstimmt, der verlangt, dass der kantonale Tourismusförderbeitrag jeweils 50 Prozent des Gesamtbetrages des vorangehenden Kalenderjahres aus den kommunalen und kantonalen Tourismusabgaben sowie aus den kommunalen Beiträgen zur Förderung des Tourismus beträgt.

Touristische Leistungsträger, welchen die Tourismusabgaberechnung für das Jahr 2020 bereits vor Ausbruch der Corona-Pandemie zugestellt worden ist und diese noch nicht bezahlt haben, sollen kulant behandelt werden (bei Bedarf Ausweitung der Zahlungsfrist).

3.2.2 Steuern

Steuerforderungen von Kanton und Gemeinden

Für Unternehmen und natürliche Personen, z.B. Selbstständigerwerbende, die wegen der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie die fälligen Steuerrechnungen derzeit nicht bezahlen können, ist eine Erstreckung der üblichen Zahlungsfrist, die Zahlung in Raten oder eine Stundung möglich.

Bereits in Betreuung gesetzte Forderungen werden weiterhin aufgrund der konkreten Verhältnisse im Einzelfall und unter Berücksichtigung des bundesrätlich angeordneten Rechtsstillstandes beurteilt.

Der Rechnungslauf per Ende März 2020 wurde gestoppt. Die Zahlungsfrist wird von 30 auf 90 Tage erweitert. Der nächste Rechnungslauf findet im April 2020 statt. Bis Ende Juni 2020 wird auf offenen Forderungen ein Mahnstopp gesetzt.

Verzugszinsen, Ausgleichs- und Vergütungszinsen

Damit Unternehmen und natürliche Personen bei einem Zahlungsaufschub nicht zusätzlich mit Zinsen belastet sind, werden der Verzugszins (aktuell 4 Prozent) sowie der Ausgleichs- und Vergütungszins (aktuell 0.1 Prozent) auf 0.0 Prozent gesenkt. Dies gilt vom 1. April bis zum 31. Dezember 2020. Die Anpassung betrifft den Anhang zur Vollzugsverordnung des Steuergesetzes und liegt in der Kompetenz des Regierungsrates. Die Änderung ist mit einem weiteren Noterlass zu beschliessen.

Einreichungsfrist für Steuererklärung

Die Einreichungsfrist für die Steuererklärung wird für natürliche Personen auf den 30. Juni 2020 erstreckt. Sollte dies nicht genügen, kann auf dem Internet eine weitere Fristverlängerung bis Ende September beantragt werden. Gesuche für eine längere Frist können beim Steuerrat gestellt werden. Diese werden grosszügig behandelt werden.

Direkte Bundessteuer

Der Kanton zieht für den Bund die Steuern ein. Er vollzieht Bundesrecht und ist aufgrund dessen gesetzlichen Regelungen gebunden. Die Rechnungen für die direkte Bundessteuer wurden Ende Februar zugestellt. Diese haben die Fälligkeit am 1. März 2020 mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Ab dem 1. April 2020 ist ein Verzugszins von 3 Prozent geschuldet. Aufgrund der Entscheidung vom Bundesrat vom Freitag, 20. März 2020 sollen die Unternehmen die Möglichkeit haben, die Zahlungsfristen zu erstrecken, ohne Verzugszins zahlen zu müssen. Die Regelung gilt vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020. Für Unternehmen und natürliche Personen, z.B. Selbstständigerwerbende, die wegen der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie die fälligen Steuerrechnungen derzeit nicht bezahlen können, ist die Zahlung in Raten oder eine Stundung möglich.

Quellensteuer

Verschiedene Anfragen bezüglich einer Stundung der Quellensteuer sind gestellt worden. Auch für die Quellensteuer ist eine Stundung möglich.

3.2.3 Kulanz bei Rechnungen

Für gestellte Rechnungen wird seitens des Kantons bis Ende Juni 2020 ein Mahnstopp gesetzt und auf Betreibungen verzichtet. Sämtliche eingehenden, bewilligten Rechnungen werden so schnell wie möglich ausbezahlt, ohne Ausnützung der Zahlungsfristen. Die Zahlungsfristen für neue Rechnungen werden auf 90 Tage verlängert.

3.2.4 Rechnungen der kantonalen Anstalten EWN, NSV und VSZ

EWN

Die Regierung ist mit dem EWN in Kontakt. Es liegen noch keine definitiven Ergebnisse vor.

NSV

Die NSV versendet ihre Rechnungen grundsätzlich anfangs Jahr. Diese wurden grösstenteils bereits bezahlt. Nach Rücksprache der Finanzdirektion mit dem Leiter der NSV besteht kein Zweifel, dass die NSV bereit ist, bei den Rechnungen die Zahlungsfristen zu erstrecken und einen Mahnstopp bis Ende Juni 2020 zu setzen. Sie können sich hier am Kanton ausrichten.

VSZ OW/NW

Das VSZ OW/NW versendet ihre Rechnungen grundsätzlich anfangs Jahr. Diese wurden mehrheitlich bereits bezahlt. Gemäss Rücksprache der Finanzdirektion mit dem Geschäftsführer seien aktuell etwa 1'400 Mahnungen ausgestellt worden. Das VSZ OW/NW ist aber bereit, bei den Rechnungen / Mahnungen die Zahlungsfristen zu erstrecken und einen Mahnstopp bis Ende Juni 2020 zu setzen. Sie können sich hier am Kanton ausrichten.

3.3 Organisatorische Massnahmen im Zusammenhang mit der Kurzarbeit

Das kantonale Arbeitsamt sowie die Regionale Arbeitsvermittlung (RAV) und die Arbeitslosenkasse (ALK) Obwalden Nidwalden mit Sitz in Hergiswil werden aufgrund der durch die Pandemie ausgelösten Wirtschaftskrise in den nächsten Wochen und Monaten im Vollzug des Arbeitslosengesetzes (AVIG) einen ausserordentlich hohen Arbeitsanfall zu bewältigen haben. Mit Stand vom 23. März 2020 waren allein im Kanton Nidwalden rund 350 Gesuche für Kurzarbeit eingetroffen. Weitere werden folgen.

Einen Anhaltspunkt über den zu erwartenden Umfang gibt eine Auswertung der Fachstelle für Statistik des Kantons St. Gallen, die am 21. März 2020 sämtlichen kantonalen Fachstellen per Mail zugestellt wurden. Demnach sind im Kanton Nidwalden 580 Betriebe (14.2% der 4'098 Betriebe) mit 2'361 Mitarbeitenden (10.0% der 23'666 Arbeitsplätzen) von den vom Bundesrat angeordneten Massnahmen direkt betroffen. Für den Kanton Obwalden lauten die Zahlen: 527 Betriebe (14.4% der 3'654 Betriebe) mit 1'966 Mitarbeitenden (8.9% der 22'189 Arbeitsplätzen). Die Volkswirtschaftsdirektion Nidwalden geht davon aus, dass die Zahlen noch höher sein werden, weil auch indirekt betroffene Betriebe Kurzarbeit bereits angemeldet haben und noch anmelden werden. Der Teil der indirekt von den Massnahmen betroffenen Unternehmen lässt sich jedoch kaum abschätzen.

Deshalb wurden in den Tagen vom 17. März bis 20. März 2020 die Personalressourcen auf die nun wichtigen Tätigkeiten konzentriert und befristet hochgefahren. Die Situation wird laufend beurteilt und bei Bedarf sollen die Personalressourcen weiter ausgebaut werden können. Das Ziel der Massnahmen ist, dass die Unternehmen schnell zu den ihnen zustehenden Geldern kommen.

3.3.1 Arbeitsamt

Das Arbeitsamt wurde von Gesuchen für Kurzarbeit überrollt. Damit einher ging auch eine sehr hohe Nachfrage nach arbeitsrechtlicher, fachlicher und allgemeiner Beratung. Bis zu sechs Personen gleichzeitig waren nötig, um die zahlreichen telefonischen Anfragen von Firmen bewältigen zu können. Die am häufigsten gestellten Fragen wurden mit den Antworten in einem Merkblatt festgehalten und auf der kantonalen Webseite aufgeschaltet.

Die Personalressourcen wurden zunächst direktionsintern auf die wichtigsten Aufgabenfelder konzentriert. So verstärkten Mitarbeiterinnen der Wirtschaftsförderung die Telefonauskunft. Ab Montag, 23. März 2020, werden zusätzlich weitere drei Personen aus dem vom Kanton geschaffenen Personal-Pool das Arbeitsamt unterstützen, dies primär in den Bereichen Auskunft, einfachere Beratung sowie administrative Entlastung (Triage). Wichtig ist, dass die Leiterin des Arbeitsamtes und ihr Stellvertreter sich auf die fachlich anspruchsvolle Beratung und Bearbeitung der Dossiers konzentrieren können.

Die Volkswirtschaftsdirektion steht in regelmässigem Kontakt mit den Präsidien des Nidwaldner Gewerbeverbandes, der Pro Wirtschaft Nidwalden/Engelberg und des NOVUM, um die gegenseitigen Bedürfnisse zu klären. So hat u.a. die Wirtschaftsförderung zusammen mit den Wirtschaftsverbänden eine gemeinsame Internet-Plattform erstellt (<https://www.nw-gewerbe.ch>), auf der Nidwaldner Firmen ihre online-Dienste publik machen können nach dem Motto: Nidwaldner helfen Nidwaldner.

3.3.2 RAV / ALK

Die strategische Leitung des gemeinsam von den Kantonen Obwalden und Nidwalden getragenen RAV und ALK obliegt einer fünfköpfigen Aufsichtskommission. Um in dieser Notsituation rasch notwendige Entscheide herbeiführen zu können, beschloss die Aufsichtskommission am 17. März 2020, die politische Entscheidungskompetenz ab sofort dem Nidwaldner Volkswirtschaftsdirektor Othmar Filliger – selbst Mitglied der Aufsichtskommission – zu übertragen.

Im schriftlichen Beschluss ist festgehalten, dass Regierungsrat Othmar Filliger selbständig und ohne Rücksprache mit den Mitgliedern der Aufsichtskommission sämtliche Entscheidungen im Rahmen der Aufrechterhaltung und Gewährleistung des AVIG-Vollzuges treffen kann. Kommissionspräsidentin Monika Brunner steht Othmar Filliger unterstützend zur Verfügung (Koordination, Information, usw.). Dies gilt, bis die vom Bundesrat per 16. März 2020 erklärte «ausserordentliche Lage» auf «normale Lage» zurückgestuft wird.

Nach Rücksprache und auf Antrag der operativen Leitung bewilligte Othmar Filliger am 17. März 2020 für die ALK befristete Pensenerhöhungen von insgesamt 150 Stellenprozenten. Diese setzen sich zusammen aus einer 100%-Anstellung und drei Pensenerhöhungen von Teilzeitarbeitenden.

4 Erwägungen

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 64 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Nidwalden vom 10. Oktober 1965 (NG 111) ist der Regierungsrat befugt, zeitlich befristete Noterlasse zu erlassen. Diese sind sobald als möglich dem Landrat zu unterbreiten, der über ihre weitere Geltung und Befristung entscheidet.

Diese Bestimmung lehnt sich an Art. 185 Abs. 3 der Bundesverfassung an (siehe auch David Rechsteiner, Recht in besonderen und ausserordentlichen Lagen, St. Galler Schriften zur Rechtswissenschaft, Band 28, Rz. 517). Sie ermächtigt den Regierungsrat in eigener Kompetenz Noterlasse zu beschliessen.

Der Geltungsbereich des Noterlasses ist in Art. 64 Abs. 2 der Verfassung nicht genauer definiert oder eingeschränkt. Er geht damit über den Geltungsbereich des Notstandes aufgrund kriegerischer Ereignisse und Katastrophen von Art. 49a hinaus und dürfte auch soziale Notstände infolge von Pandemien umfassen (siehe RECHSTEINER, a.a.O., Rz. 518).

Die folgenden Voraussetzungen, welche im vorliegenden Fall alle gegeben sind, sind mindestens zu beachten:

- Schwere und Unmittelbarkeit der Gefahr,
- Zeitliche Dringlichkeit,
- Subsidiarität,
- Verhältnismässigkeit.

Vor diesem Hintergrund darf es gestützt auf Art. 64 Abs. 2 der Kantonsverfassung als zulässig erachtet werden, dass der Regierungsrat in einer ersten Phase der zeitlichen Dringlichkeit einen Noterlass beschliesst, welcher Bürgschaften zugunsten des Gewerbes ermöglicht, damit diese die für sie notwendigen Überbrückungskredite von den Banken erhalten. Ein solcher Noterlass kann sofort Wirkung entfalten und wird dem Landrat in der Folge sobald wie möglich vorgelegt zur weiteren Geltung bzw. zur Befristung. Mit einer Limitierung der Bürgschaft (Teilung des Risikos zwischen Banken und Staat, Abstimmung mit den vom Bund erlassenen Verordnungen) kann auch dem Prinzip der Subsidiarität und dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen werden.

4.2 Überbrückungskredite mit staatlicher Bürgschaft

Aufgrund der nachfolgenden Argumente ist es angezeigt, die unter Ziffer 3.1 enthaltenden Massnahmen mittels einer Notverordnung möglichst rasch in die Wege zu leiten:

- Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie treffen die Nidwaldner Wirtschaft schwer.
- Ohne umfangreiche staatliche Unterstützungsmassnahmen besteht eine reale Gefahr, dass zahlreiche prosperierende und gut aufgestellte Nidwaldner Unternehmen viele Angestellte entlassen und allenfalls gar Konkurs anmelden müssen.
- Es steht zum jetzigen Zeitpunkt nicht im Detail fest, wie die vom Bund angekündigten Unterstützungsmassnahmen gemäss Ziffer 0 umgesetzt und ob sie für die Verhinderung einer Entlassungs- und Konkurswelle ausreichen werden.
- Es besteht sofortiger Handlungsbedarf.

Die gesprochenen Beträge des Bundes und des Kantons dürften den Liquiditätsbedarf der Unternehmen der nächsten Monate abdecken. Weil zum jetzigen Zeitpunkt aber völlig unklar ist, wie lange der durch den Coronavirus verursachte teilweise Stillstand der Wirtschaft noch dauern wird, ist eine Einschätzung, ob diese Gelder ausreichen werden, nicht möglich.

Im mit den Banken abzuschliessenden Rahmenvertrag wird mit Bezug zur Bürgschaftsnotverordnung (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1) festgelegt, dass die Banken Kredite mit einer Bürgschaft des Kantons an jene Unternehmen sprechen können, welche (unter anderem) «einen Geschäftsbetrieb im Kanton Nidwalden haben». Damit gemeint sind jegliche Unternehmen, die im Kanton Nidwalden zur wirtschaftlichen Wertschöpfung (insbesondere mit Arbeitsplätzen) beitragen und bei denen die betriebene Tätigkeit "Betriebsstättencharakter" aufweist. Somit zählen explizit auch im Kanton tätige Einzelbetriebe (selbst wenn sie keine zusätzlichen Angestellten haben) zu diesen Geschäftsbetrieben.

Sollte sich zeigen, dass die Mittel nicht ausreichen, so werden sowohl der Bund wie auch der Kanton Nidwalden eine Aufstockung der Mittel und weitere Massnahmen prüfen müssen.

4.3 Unterschriftsberechtigungen für die Freigabe durch die VD

Um sämtliche eingehenden Gesuche innerhalb von kürzester Frist (Zielvorgabe: innerhalb eines Arbeitstages) erledigen zu können, soll neben dem Volkswirtschaftsdirektor auch der Direktionssekretär und die Leiterin der Wirtschaftsförderung ermächtigt werden, auf den eingehenden Antragsformularen die Freigabe für Bürgschaften zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 2 Ziff. 4 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung [Regierungsratsverordnung, RRV; NG 152.11]). Die Volkswirtschaftsdirektion überprüft bei jedem Gesuch, ob

- das Unternehmen nicht bereits bei einer anderen Bank ein Darlehen mit einer kantonalen Bürgschaft beantragt hat,
- ob noch kantonale Mittel für die Erteilung von Bürgschaften bereitstehen (Maximum: CHF 17 Mio.).

4.4 Controlling der Bürgschaften

Die Volkswirtschaftsdirektion erfasst die eingehenden Gesuche laufend und organisiert sich so, dass sie jederzeit Bescheid weiss über die Höhe der bisher erteilten Bürgschaften (pro Unternehmen, pro Bank sowie Gesamtbetrag der erteilten Bürgschaften).

4.5 Längere Zahlungsfristen für staatliche Leistungen und Massnahmen im Steuerbereich

Der Regierungsrat unterstützt die unter Punkt 3.2 vorgeschlagenen Massnahmen und beauftragt die Finanz- und Volkswirtschaftsdirektion diese voranzutreiben. Die für die Umsetzung

erforderlichen Beschlüsse soll der Regierungsrat in Form einer zweiten Notverordnung (Notverordnung 2) an seiner Sitzung vom 31. März 2020 erlassen.

4.6 Organisatorische Massnahmen im Zusammenhang mit der Kurzarbeit

Der Regierungsrat nimmt die von der Volkswirtschaftsdirektion erlassenen organisatorischen Massnahmen gemäss Ziffer 3.3.1 (Arbeitsamt) und 3.3.2 (RAV / ALK) zustimmend zur Kenntnis.

Beschluss

1. Gestützt auf Art. 64. Abs. 2 der Kantonsverfassung wird die Verordnung über die Gewährung von Bürgschaften im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Coronavirus (Bürgschaftsnotverordnung) erlassen.
2. Mit den in Nidwalden ansässigen Banken, die sich am kantonalen Überbrückungsprogramm beteiligen, wird ein einheitlicher Rahmenvertrag abgeschlossen. Dieser hat im Rahmen der in Ziffer 3.1 (Überbrückungskredite mit staatlicher Bürgschaft) enthaltenen Eckpunkten weitere Einzelheiten zu regeln.
3. Die Volkswirtschaftsdirektion wird damit beauftragt, die Kredit- respektive Bürgschaftsanträge der Unternehmen/Banken zu prüfen und zu entscheiden. Unterschriftsberechtigt sind der Volkswirtschaftsdirektor, der Direktionssekretär und die Leiterin der Wirtschaftsförderung.
4. Die Volkswirtschaftsdirektion wird mit dem Controlling der Bürgschaften beauftragt. Dieses soll laufend aktualisiert werden.
5. Die Finanzdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion werden beauftragt, die unter Ziffer 3.2 (Längere Zahlungsfristen für staatliche Leistungen) beschriebenen Massnahmen auszuarbeiten und dem Regierungsrat für die Sitzung vom 31.3.2020 in Form von weiteren Noterlassen zur Beschlussfassung einzureichen.
6. Die Staatskanzlei wird beauftragt zu prüfen, ob in die unter Beschlussziffer 5 enthaltenen Notverordnung 2 weitere dringende Beschlüsse aufzunehmen sind.
7. Die von der Volkswirtschaftsdirektion unternommenen Bemühungen zur Erleichterung der Kurzarbeit (Ziffer 3.3) werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommissionen Fiko, FGS, AK und BKV (Präsidium und Sekretariat)
- Finanzdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Volkswirtschaftsdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Rechtsdienst
- Finanzkontrolle
- Nidwaldner Kantonalbank, Herr Heinrich Leuthard, Stansstaderstrasse 54, 6370 Stans
- Raiffeisenbank Nidwalden, Herr Christoph Baumgartner, Riedenmatt 1, 6370 Stans
- Sparkasse Schwyz AG, Herr Michael Matter, Stansstaderstrasse 8, 6371 Stans
- Credit Suisse (Schweiz) AG, Herr Hans Burri, Schwandenplatz 8, 6004 Luzern
- UBS Switzerland AG, Herr Ruedi Bertschi, Bahnhofplatz 2, 6002 Luzern

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN


Landschreiber Armin Eberli

